**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5511

Alle Abgeordneten

18. September 2026

Aktenzeichen
01.03.07.00-000015-2026-0000040

Kerstin Peters
Telefon 0211 837-2761
Telefax 0211 837-2200
Kerstin.peters@mkjfgfi.nrw.de

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schäffer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

des Landes NRW

„Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

06/2026“

Sitzung des Integrationsausschusses am 23. September 2026

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 30.06.2026. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. Zentralem Quotensystem zur **E**rstverteilung **Asy**lsuchender (EASY)[1]

2026	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	1.583	7.437
Februar	1.325	6.340
März	1.349	6.459
April	1.324	6.305
Mai	1.132	5.392
Juni	1.141	5.407
Summe	**7.854**	**37.340**

[1] Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

2026	Gesamtzugang in der LEA[2]	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.841	979	272
Februar	1.649	853	225
März	1.827	812	305
April	1.613	756	193
Mai	1.487	684	241
Juni	1.729	809	196
Summe	**10.146**	**4.893**	**1.432**

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylerstantragstellenden von Januar bis Juni 2026 beläuft sich auf insgesamt 37.340 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2026	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Afghanistan	8.844	23,7
2	Syrien	4.803	12,9
3	Türkei	3.232	8,7
4	Somalia	2.040	5,5
5	Irak	1.285	3,4
6	Ungeklärt	1.161	3,1
7	Vietnam	953	2,6
8	Russische Föderation	853	2,3
9	Iran	834	2,2
10	China	826	2,2
11	Algerien	817	2,2
12	Eritrea	781	2,1
13	Georgien	692	1,9
14	Venezuela	613	1,6

[2] Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

15	Guinea	587	1,6
16	Nigeria	508	1,4
17	Pakistan	406	1,1
18	Libyen	391	1,1
19	Sudan	390	1,0
20	Aserbaidschan	376	1,0

Quelle: EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylerstantragstellenden von Januar bis Juni 2026 beläuft sich auf insgesamt 7.854 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2026	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	1.510	19,2
2	Afghanistan	1.380	17,6
3	Türkei	680	8,7
4	Somalia	545	6,9
5	Irak	487	6,2
6	China	337	4,3
7	Guinea	298	3,8
8	Iran	193	2,5
9	Angola	189	2,4
10	Aserbaidschan	183	2,3
11	Nigeria	142	1,8
12	Eritrea	141	1,8
13	Ghana	136	1,7
14	Ungeklärt	134	1,7
15	Kongo, Demokratische Republik	117	1,5
16	Algerien	105	1,3
17	Russische Föderation	103	1,3
18	Georgien	95	1,2
19	Libanon	92	1,2
20	Libyen	88	1,1

Quelle: EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2026	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	2.400	4.300
Februar	2.000	4.000
März	2.000	4.200
April	1.800	3.400
Mai	1.500	2.700
Juni	1.000	2.200

Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 30.06.2026) werden 25.861 Plätze aktiv betrieben, davon 5.250 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 20.611 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 30.06.2026 waren insgesamt 8.831 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 34 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 21 % und die ZUE/NU zu 38 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 30.06.2026	Aktive Kapazität
EAE (6)	**5.250**
Arnsberg	**1.400**
Bochum	400
Unna	1.000
Detmold	**850**
Bielefeld	850
Düsseldorf	**2.200**
Essen	600
Mönchengladbach	1.600
Köln	**800**
Köln	800
ZUE (32)	**16.685**

Arnsberg	**3.500**
Dortmund-West	400
Hamm	600
Möhnesee	700
Olpe	400
Soest	800
Werl	200
Wickede	400
Detmold	**1.795**
Bad Driburg	500
Borgentreich	400
Herford	600
Lage	295
Düsseldorf	**3.800**
Düsseldorf	500
Neuss	800
Rees I	160
Rees II	200
Rheinberg	400
Viersen	400
Weeze I	600
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	**5.656**
Bonn	1.000
Düren	1.300
Euskirchen	500
Leverkusen	460
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	1.376
Münster	**1.934**
Dorsten	250
Ibbenbüren	500
Marl	234
Münster	500
Dülmen	450
Gesamt Landeseinrichtungen (38)	**21.935**

Stand 30.06.2026	Aktive Kapazität
NU (15)	**3.926**
Arnsberg	**350**
Dortmund-Ost	350
Finnentrop	0
Hagen	0
Selm	0
Detmold	**330**
Gütersloh II	330
Düsseldorf	**1.533**
Krefeld	400
Ratingen	400
Remscheid	400
Wuppertal	333
Köln	**360**
Alfter	360
Münster	**1.353**
Gladbeck I	155
Gladbeck II	150
Lüdinghausen	248
Schöppingen	400
Haltern am See	400

Die Landesregierung und das federführende Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beobachten die Entwicklungen im Fluchtgeschehen kontinuierlich. Vor diesem Hintergrund garantiert die Landesregierung die derzeitige Platzzahl im Landessystem, um auch zukünftig die Kommunen zu unterstützen und entlasten und auf mögliche Anstiege der Geflüchtetenzahlen reagieren zu können. Insgesamt stehen damit dauerhaft 35.000 Plätze zur Verfügung, von denen 28.000 Plätze aktiv und 7.000 als Standby-Plätze vorgehalten werden. Letztere können jederzeit in kurzer Zeit „aktiv“ gestellt und genutzt werden. Damit steht ein dauerhaft gut ausgebautes System zur Verfügung. Das Land setzt darüber hinaus die bundesgesetzlich verankerten Instrumente der Wohnverpflichtung unter Berücksichtigung des GEAS-Pakets um, so dass Kommunen weiter entlastet werden.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 31.07.2026:

Für den Monat Juli liegen keine Kapazitätsentwicklungen vor.

Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 30.06.2026 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer[3] Stand 30.06.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	8.558	
bis zu einem Monat	818	10
bis zu zwei Monaten	678	8
bis zu drei Monaten	635	7
bis zu vier Monaten	586	7
bis zu fünf Monaten	510	6
bis zu sechs Monaten	334	4
länger als sechs Monate	921	11
länger als neun Monate	841	10
länger als zwölf Monate	3.235	38

Fluchtgemeinschaft Stand 30.06.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	8.558	
Familie mit Kindern	926	11
Frau mit Kindern	577	7
Frau ohne Kinder	1.786	21
Mann mit Kindern	48	1
Mann ohne Kinder	4.674	55
Divers ohne Kinder	8	0
Paar ohne Kinder	526	6
Sonstige	11	0
Unbekannt ohne Kinder	2	0

[3] Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

Zusammensetzung der Geflüchteten in den Landeseinrichtungen

- Lediglich 7 % der Geflüchteten stammen aus sog. sicheren Herkunftsländern, das sind zum benannten Stichtag 594 Personen. Darunter befanden sich mit einem Anteil von 56 % minderjährige Geflüchtete mit ihren sorgeberechtigen Familienangehörigen (335 Personen). Dieser Personenkreis wird unabhängig vom Stand des Asylverfahrens spätestens nach sechs Monaten einer Kommune zugewiesen.
- Zu der Situation bezüglich des Herkunftslandes Syrien wird auf die Informationen in der Fußnote verwiesen[4].
- Von den übrigen Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern (alleinreisende Frauen und Männer, Paare ohne Kinder) befanden sich zum Stand 30.06.2026 110 Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern mit einer Verweildauer von länger als 6 Monaten in den Landeseinrichtungen.

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch

[4] Quelle BAMF: Aktuell sind beim BAMF bundesweit etwa 37.000 Asylverfahren syrischer Antragsteller anhängig. Zudem: Seit Anfang Dezember 2024 hat das BAMF aufgrund der volatilen Lage in Syrien Entscheidungen und Widerrufsverfahren von Asylantragstellenden aus Syrien bis auf Weiteres aufgeschoben, soweit es auf die Lage in Syrien ankommt. Das BAMF entscheidet seit September 2025 neben Asylverfahren von Straftätern und Gefährdern auch Verfahren aus der Gruppe der jungen, arbeitsfähigen, allein reisenden Männer. Außerdem werden Asylverfahren entschieden, in denen die Entscheidungshöchstfrist von 21 Monaten nach § 24 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) abgelaufen ist sowie Verfahren, in denen das BAMF aufgrund des Erfolgs einer Untätigkeitsklage durch ein Verwaltungsgericht zur Entscheidung verpflichtet wurde. Ob und wann die Entscheidungstätigkeit im Übrigen wieder aufgenommen werden kann, muss weiterhin aufgrund der konkreten Situation entschieden werden.

aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit dem Stand 30.06.2026 wird nachfolgend aufgeführt:

Altersgruppe	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	910	
von 0 bis unter 6 Jahren	344	38
von 6 bis unter 18 Jahren	566	65

Verweildauer Minderjährige Stand 30.06.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	910	
bis zu einem Monat	208	23
bis zu zwei Monaten	182	20
bis zu drei Monaten	168	18
bis zu vier Monaten	163	18
bis zu fünf Monaten	132	15
bis zu sechs Monaten	31	3
länger als sechs Monate	25	3
länger als neun Monate	1	0
länger als zwölf Monate	0	0

Zum Stichtag 31. März 2026 waren 26 Minderjährige länger als 6 Monate in Landeseinrichtungen anwesend.

Unter den Minderjährigen, die sich zum Stichtag 30.06.2026 länger als 6 Monate in einer Einrichtung befanden, liegen die Gründe für die längere Verweildauer in der individuellen Ausgestaltung des Einzelfalls (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/3036 vom 16.02.2020).

Die einzelnen Fallgestaltungen werden mit den beteiligten Stellen durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg aktuell geklärt und zeitnah zugewiesen bzw. zurückgeführt.

Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthG)

Vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 wurden insgesamt 6.468 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2026	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.426
Februar	1.259
März	1.237
April	884
Mai	857
Juni	805
gesamt	**6.468**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.06.2026

Vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 wurden insgesamt 3.020 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12a AufenthG vorgenommen:

2026	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	372	156	528
Februar	257	124	381
März	480	206	686
April	386	120	506
Mai	337	112	449
Juni	363	107	470
gesamt	**2.195**	**825**	**3.020**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.06.2026

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Die Zugänge sowie die Tageszugänge in der LEA sind auf einem konstant mittleren zweistelligen Niveau. Die Zuweisung erfolgt daher weiterhin nach Steuerungserlass.

VI. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	**Rückführungen** **bundesweit** einschl. Dublin-Überstellungen	**Rückführungen** **NRW** einschl. Dublin-Überstellungen	NRW Anteil in %	**Freiwillige Rückkehr bundesweit** über REAG/GARP (BAMF)	**Freiwillige Rückkehr NRW** über REAG/GARP (BAMF)	NRW Anteil in %
31.05.2025	10.131	2.184	21,54	6.191	1.110	17,93
31.05.2026	8.031	1.655	20,61	7.587*	1.121*	14,78*

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 31.05.2026 waren 238.582 Personen bundesweit und 53.240 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 22,3 %.

Zum Stichtag 31.05.2026 waren 198.220 Personen bundesweit und 44.689 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 22,55 %.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über **F**achanwendung zur **R**egisterführung, **E**rfassung und **E**rstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland

einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland vorübergehenden Schutz erhalten haben, gelten zum überwiegenden Teil bis zum 4. März 2027 fort. Dies gilt jedoch nicht für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG von nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Titelinhabern, die sich am 24. Februar 2022 nur auf Grundlage eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels in der Ukraine aufgehalten haben. Diese Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG sind zum 4. März 2025 erloschen.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen. Seit Mai 2025 war Nordrhein-Westfalen in der Situation einer sog. Überquote für die FREE-Anwendung. Dadurch verblieben Geflüchtete aus der Ukraine nur in Ausnahmefällen in Nordrhein-Westfalen, in der Regel wurden diese in andere Länder umverteilt. Seit dem 09.02.2026 ist Nordrhein-Westfalen wieder in der Aufnahmeverpflichtung.

2026	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	1.307	9.900
Februar	1.647	8.889
März	1.352	9.152
April	1.100	6.587
Mai	937	6.246
Juni	1.182	7.523

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2026	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	428	39	389
Februar	447	403	44
März	581	580	1
April	471	471	0
Mai	441	441	0
Juni	635	635	0
Summe	**3.003**	**2.569**	**434**

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 28.06.2026 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 276.213 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu. Nach einer Phase der „Übererfüllung“ bei der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine befindet sich Nordrhein-Westfalen seit dem 09.02.2026 wieder in der Aufnahmeverpflichtung für die Personengruppe.

Vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 wurden insgesamt 2.558 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2026	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	51
Februar	348
März	604
April	463
Mai	448
Juni	644
gesamt	**2.558**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.06.2026

Zum Stichtag 30.06.2026 waren 420 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 30.06.2026 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 89.388 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.